

Anlage 2

Auflagen des Denkmalamtes

1. Eingriffe in die bauliche Substanz der Gewölbekeller sind nicht erlaubt; Beschädigungen der Kellerwände und des Ziegelbelages der Kellerböden sind zu vermeiden. Die Aufstellungen der Kunstwerke oder Kunstinstallationen sind rückbaubar vorzunehmen.
2. Im Vorfeld des Schlossbergs ist die Aufstellung von Kunstwerken ohne Erdeingriffe vorzunehmen. Die temporäre Einrichtung des Skulpturengartens auf der Rasenfläche vor den Schlossberggewölbetoren mit anschließender Wiederherstellung des Vorzustands ist denkmalrechtlich erlaubt, sofern Erdarbeiten auf die Fläche des dort vor wenigen Jahren abgebrochenen Gebäudes bei einer maximalen Schachtungstiefe von 50 cm beschränkt werden. Die Karte mit Ausweisung der eingeschränkten Fläche wird von der Stadt Luckau zur Verfügung gestellt. Auf den anderen Flächen wäre bei Fundamentarbeiten archäologisch bedeutsames Erdreich betroffen und archäologische Dokumentationsarbeiten erforderlich.